

## Entscheidung NetzDG0362022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 Abs. 2 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 06.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 13.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung des Nutzers [...], die dieser im Rahmen der Kommentarfunktion auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die Äußerung des Nutzers nimmt Bezug auf das am 28.03.2022 veröffentlichte 21-minütige Video „*Russland: Krieg, das verbotene Wort | ARTE Reportage*“ des Channels ARTEde.

In dem Video werden verschiedene Persönlichkeiten der russischen Gesellschaft (eine Autorin, ein Gouverneur, ein orthodoxer Geistlicher, Cafébesucher...) um eine Stellungnahme zum militärischen Konflikt in der Ukraine gebeten. Die Reportage beginnt mit einer Aufnahme eines Graffitis, das ein „Z“ zeigt. Der Sprecher erklärt, dies sei das Symbol der russischen Soldaten in der Ukraine (0:19 – 0:23). Am Ende der Reportage wird gezeigt, wie „das Z des Krieges“ in einem Moskauer Souvenirladen ausgestellt wird.

Unter dem Video befindet sich der am selben Tag veröffentlichte zu beurteilende Kommentar. Dieser lautet:

Z

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Für den vorliegenden Kommentar ist der Tatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 Nr. 2 StGB erfüllt und die Äußerung somit rechtswidrig i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB verlangt objektiv, dass eine rechtswidrige Katalogtat öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) in einer Weise gebilligt wird, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

1. Durch den „Z“-Kommentar billigt der Nutzer die rechtswidrige Tat des Verbrechens der Aggression gem. § 13 VStGB. Dieses ist in § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB genannt und somit eine geeignete Vortat im Rahmen des § 140 StGB.

Mangels völkerrechtlichem Rechtfertigungsgrund stellt der Einmarsch der russischen Truppen gem. § 13 Abs. 3 VStGB eine gegen die Souveränität der Ukraine gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt dar (Bock, *VerfBlog*, 2022/3/08, <https://verfassungsblog.de/der-krieg-in-der-ukraine-putin-und-das-volkerstrafrecht/>; letzter Abruf 13.04.2022).

Da der Angriffskrieg sich nur gegen die Ukraine richtet und keinen unmittelbaren Deutschlandbezug aufweist, kommt eine strafrechtliche Verfolgung zwar mangels Anwendbarkeit des Weltrechtsprinzips nicht in Betracht (vgl. § 1 S. 1 u. S. 2 VStGB).

Taugliches Objekt einer Billigung im Sinne von § 140 Nr. 2 StGB ist jedoch auch eine nicht dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts unterfallende Auslandskatalogtat, wenn sie zur Störung des inländischen öffentlichen Friedens geeignet ist (BGH, Beschluss vom 20.12.2016 - 3 StR 435/16), weil die Tat Gefahren im Inland begründet, da sie auch hier begangen werden kann (MüKo/Hohmann, StGB, 4. A., 2019, § 140 Rn. 12).

Die Verherrlichung des russischen Angriffskriegs ist in gleicher Weise geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Sicherheit zu erschüttern, denn die Wirkungen des russischen

Angriffskriegs sind nicht allein auf die Ukraine beschränkt. Die politischen und militärischen Vorkehrungen Deutschlands dienen nicht allein der Unterstützung der Ukraine, sondern auch eigenen sicherheitspolitischen Interessen sowie innenpolitischen Bedürfnissen. Ein Krieg in Europa und an den Außengrenzen der EU erschüttert das Vertrauen in die Rechtssicherheit und gefährdet damit die öffentliche Sicherheit in Deutschland. Spätestens seitdem Präsident Putin die „Abschreckungswaffen“ in besondere Alarmbereitschaft versetzt hat, handelt es sich nicht mehr um einen regional begrenzten Konflikt, sondern es bestehen in der hiesigen Bevölkerung konkrete Befürchtungen.

2. Der Nutzer hat durch seinen „Z“-Kommentar den Angriffskrieg Russland gebilligt. Das Billigen erfordert die Kundgabe der Zustimmung des Äußernden, dass die Tat begangen worden ist, und zwar dergestalt, dass er sich damit moralisch hinter den Täter stellt (MüKo/Hohmann, § 140 Rn.12). Bei einer – wie hier im Falle des "Z" – symbolsprachlichen Äußerung ist auf eine Durchschnittsperson abzustellen, die die gängigen Bedeutungsmöglichkeiten der Verwendung dieses Symbols kennt (Stein, LTO, 16.03.2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-billigung-straftaten-angriffskrieg-140stgb-z-zeichen/>, letzter Abruf 12.04.2022).

Das „Z“ ist das Symbol der Unterstützer der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine. Es steht für „za pobedy“ («за победу») - „Für den Sieg“. Russische Truppen führen das Zeichen auf ihren Panzern und Uniformen. Daneben gibt es eine „Z“-Kampagne in Russland, die von der russischen Regierung initiiert wurde (Stein, LTO, 16.03.2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-billigung-straftaten-angriffskrieg-140stgb-z-zeichen/>, letzter Abruf 12.04.2022). Die oben genannte Reportage selbst beginnt und endet mit der Erklärung des Symbols. Ein jeder, der anschließend einen Blick auf die Kommentare wirft, wird seine Verwendung deswegen als Befürwortung des russischen Angriffskriegs verstehen.

3. Durch die Nutzung der Kommentarfunktion auf einer für jedermann zugänglichen Website billigte der Nutzer die Tat sowohl öffentlich als auch durch das Verbreiten eines Inhalts gem. § 11 Abs. 3 StGB. Die Äußerung war insbesondere durch den Umstand, dass sie unter ein Video gepostet wurde, das bereits 200.000 Male aufgerufen worden ist, geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören (s. ferner die Ausführungen unter 1.).

4. Nachdem es für die Rechtswidrigkeit gem. § 1 Abs. 3 NetzDG nicht auf das Vorliegen eines Vorsatzes oder sonstiger subjektiver Merkmale ankommt (BTDRs.18/12356, 18; BeckOK InfoMedienR/Hoven/Gersdorf, 29. Ed. 1.5.2019, NetzDG § 1 Rn. 41; aA s. Nachweise ebda.), muss nicht erörtert werden, ob bei dem Nutzer ein **Verständnis über die internationale Rechtslage und das Wissen um die völkerrechtswidrige Natur des russischen Angriffskrieges vorliegt.**